

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 79. Montag den 3. October 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Die auch in diesen Blättern schon bekannt gemachte Verordnung vom 24. Sept. 1816, betreffend die Verhütung von Duellen unter den Studirenden auf hiesiger Universität, wird, zufolge höherer Antrags, hiemit ihrem Hauptinhalt nach wiederholt zur Kenntniß derer gebracht, welchen es zunächst obliegt, keine ungesetzliche Handlung der Art zu begünstigen und zu befördern.

Es ist nämlich bei 20 Reichsthalern Strafe, wovon dem Anbringer die Hälfte gebührt,

- 1) den Wirthen und den Eigenthümern von Gartenhäusern verboten, auf ihrem Eigenthum Fechtübungen Studirender zu gestatten, bei gleicher Strafe,
- 2) den Messerschmieden, Schleifmüllern und Schwertsegenen untersagt, Hiebert zu schleifen; und es wird
- 3) wenn bei einem Wirthe unter dem Vorwande von Fechtübungen ein Duell Statt findet und der Wirth sich einer Theilnahme oder wissentlichen Beförderung desselben schuldig macht, demselben die Wirthschaft auf 1 Jahr niedergelegt.

Den 29. Septbr. 1825.

Die Königl. Oberämter.

Höherer Aufforderung gemäß werden die Gemeinde-Pfleger und Steuer-Einbringer sämmtlicher Oberamts Bezirke, nachdrücklich und bei persönlicher Verantwortung erinnert, den Einzug und die Ablieferung der Staatssteuer aufs thätigste zu betreiben und

weder im Einzug von Einzelnen, noch in der Ablieferung zur Oberamtskasse einen Rückstand aufkommen zu lassen. Die Schultheißenämter aber haben nicht nur die betreffenden Einbringer stets in der so nöthigen Thätigkeit zu erhalten, sondern ihnen auch auf jede Weise kräftig an die Hand zu gehen, wo der Steuer-Einzug Anstand findet.

Den 29. September 1825.

Die Königl. Oberämter.

Die Königl. Kreis-Regierung hat, in einem Erlaß vom 14ten d. M., den Oberämtern aufgetragen, für die Eintreibung der hie und da noch unberichtigt in den Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nachgeführten werdenden Rechnungs-Reste und Ersatzposten und für endliche Reinigung aller öffentlichen Rechnungen von solchen Rückständen ferner thätig zu seyn.

Die bisherige Unterstützung der Maassregeln der Orts-Obrigkeiten durch die Königl. Oberämter, kann als Beweis genügen, daß letztere das Ihrige gethan haben, um auch in diesem Zweig der Verwaltung Ordnung und Klarheit herzustellen.

Mit desto größerem Rechte erwartet man daher von den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen, daß bis zur nächsten Rechnungs-Abtheilung überall wo noch solche Rückstände haften, solche beigetrieben seyn, und wo dieses wider Verhoffen, nicht der Fall wäre, wichtige und beurfundete Hindernisse angeführt werden, die allein vermindgend sind, die Vorsteher, Gemeinde-Rechner oder Ausstands-

Einbringer vor Verantwortung und Strafe zu sichern.

Den 29. September 1825.

Die Königl. Oberämter.

**II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamt Tübingen.**

Tübingen. Das Oberamt muß mit Mißfallen wahrnehmen, wie nachlässig die — gegen den Haus- und Straßenbettel gegebenen allgemeinen und besondern Verordnungen gehandhabt, wie namentlich auf den Landstraßen Reisende von den müßiggehenden Weibern und Kindern der Viehhirten, oft sogar von den Kindern vermdglicher Orts-Ärger, durch Betteln belästigt, und hiesige Einwohner von Bettlern jeder Art gebrandschatzt werden.

Es wird hiemit, unter Wiederholung der bestehenden Vorschriften, jeder Orts-Vorsteher angewiesen, die Dorf- und Feldschützen zu Abtreibung des Bettel-Gesindels alles Ernstes anzuhalten, jeden fremden Bettler sogleich auf Kosten der Orts-Obrigkeit in seine Heimath transportiren zu lassen, wie dieß von Seiten des Oberamts auch von hier aus geschehen wird; der Armen des Ortes sich so weit anzunehmen, daß sie zu Unterlassung des Bettels gezwungen werden können; und endlich diejenigen Untergebenen, welche durch Beherbergung fremder Bettler oder durch Almosengeben an Bettler überhaupt dieser lästigen Menschen-Klasse fortwährend die Belästigung der bürgerlichen Gesellschaft und die Hemmung der Wirksamkeit der Polizei erleichtern, nach fruchtloser Warnung ebenfalls zur Strafe zu ziehen.

Den 29. September 1825.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Weingärtners alt Jacob Kost, von Tübingen, hat das Königl. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 14ten d. M., den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Donnerstag den 20. Octbr. d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Kost aufgefordert, an gedachtem Tage Nachmittags 3 Uhr, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in der Oberamtsgerichts-Kanzlei zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte gebührend darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden.

Den 15. September 1825.

R. Oberamtsgericht.
Hufnagel.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Weingärtners Andreas Zeih, von Tübingen, hat das R. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 14ten d. M., den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Freitag den 21. October d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Zeih aufgefordert, an gedachtem Tage Nachmittags 3 Uhr, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in der Oberamts-Gerichts-Kanzlei zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gebührend darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden.

Den 15. Sept. 1825.

R. Oberamtsgericht.
Hufnagel.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Schulden-Liquidation.) In nachstehenden Sannsfachen wird die Schulden-Liquidation, an den beigesezten Tagen, je Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus des Wohnorts eines jeden Schuldners vorgenommen werden; und zwar:

- 1) des Ignaz Koch, von Wbstingen, Dienstag den 18. October d. J.
- 2) des Friedrich Seifrieds, von da, Donnerstag den 20. October d. J.
- 3) des jung Joseph Hertforn, Müllers, von Mähringen, Donnerstag den 27. October d. J.



ntliche Gläubiger
gedachtem Tage
erson oder durch
e, in der Ober-
erscheinen, und
n Rechte gehdrig
ie durch das am
usprechende Prä-
r gegenwärtigen
n werden.

25.
beramtsgericht.
ufnagel.
en, Liquidation)
s Weingärtner
gen, hat das R.
urch Decret vom
B erkannt und zur
en der Gläubiger
Vorzugsrechte auf
ober d. J.

ntliche Gläubiger
gedachtem Tage
erson oder durch
e, in der Ober-
u erscheinen und
n Rechte gehdrig
ie durch das am
usprechende Prä-
r gegenwärtigen
n werden.

beramtsgericht.
ufnagel.
Horb.
iquidation.) In
wird die Schul-
elgesetzten Tagen,
m Rathhaus des
schuldners vorge-
ar:
berstingen,
ctober d. J.
ds, von da,
ctober d. J.
torn, Müllers,
ctober d. J.

Sämmtliche Gläubiger dieser Schuldeute werden aufgefordert, an gedachten Tagen, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte gehdrig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv Erkenntniß von der Ganntmasse ausgeschlossen werden.

Den 16. September 1825.

R. Oberamtsgericht.
Act. Herrmann.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt worden, das herrschaftliche alte Schloßchen zu Hemmendorf auf den Abbruch zu verkaufen, zu welcher Verhandlung die Liebhaber auf

Donnerstag den 6. October
Vormittags 10 Uhr in das neue Schloßchen allda eingeladen werden.

Den 28. Septbr. 1825.

R. Cameralamt.

Lübingen. (Fahrniß-Versteigerung.) Am Montag, den 10. October d. J., und den folgenden Tagen wird in dem Hause der verstorbenen Frau Prälatin Bdt., eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken abgehalten werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 29. Septbr. 1825.

Pupillenrätliche Theilungs-
Commission.

Nübgarten. (Fahrniß-Verkauf.) Im Schlosse zu Nübgarten werden

Samstag den 7ten October
Mittags 2 Uhr, drei blau und rothseidene Sophas, elf dergleichen Sessel, noch ganz brauchbar, und 2 eiserne Defen, im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Rebenhausen, den 26. Sept. 1825.

Gräßlich von Dillenscher Rentammann
Gewinner.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Haus- und Güter-Verkauf.) Aus der Gannt-Masse des Caspar Heckenhauer, Bäckers, wird am

Samstag den 8. October
nochmals zum öffentlichen Aufstreich gebracht, als:

$\frac{1}{2}$ eines Hauses mit Back-Gerechtigkeit in der Kirch-Gasse, angekauft um 3000 fl. baares Geld.

Die Hälfte an $2\frac{1}{2}$ Brtl. 16 Ath. und die Hälfte an 2 Brtl. Acker im Neckarthal, am Derendinger Weg, angekauft um 216 fl. baares Geld.

Die Hälfte an $3\frac{1}{2}$ Brtl. 33 Ath. Acker am Weilheimer Weg, angekauft um 128 fl.

1 Morgen 2 Brtl. 16 Ath. Wiesen am Desterberg, angekauft um 300 fl. baares Geld.

$3\frac{1}{2}$ Brtl. 9 Ath. Acker im Salgenisch, angekauft um 315 fl. baares Geld.

3 Brtl. $11\frac{1}{2}$ Ath. Wiesen im Schwarzerlocher Thäle, angekauft um 172 fl. baares Geld.

48 Stück Obst-Bäume auf der Stelle, angekauft um 25 fl. baares Geld.

Die Liebhaber können sich an obgedachtem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Lübingen. Das zum Verkauf ausgesetzte 3stöckigte Haus sammt Scheuer des Alexander Müller, Käfers im Rübenloch, ist nunmehr pro 1200 fl. angekauft, und wird nach den Verkaufs-Bedingungen in folgenden verzinlichen Zielern bezahlt, nemlich 300 fl. bis Martini 1825, 300 fl. bis Jacobi 1826, 300 fl. bis Georgi und die letzten 300 fl. bis Martini 1827. Der Aufstreich geschieht auf dem hiesigen Rathhause

Samstag den 8. October,
Vormittags 8 Uhr, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. Septbr. 1825.

Fehlfleisen.

Lübingen. (Haus- und Güter-Verkauf.) Aus der Ganntmasse des Alt Jakob Kost, Weingärtner ist zum Verkauf ausgesetzt:

Gebäude:

Eine halbe Behausung am kleinen Neßmerle.



Acker:

1 Morgen im Dohler.

Weinberg:

Die Hälfte an 1½ Brtl. im Rappenberg.

½ Morgen ungefehr Weinberg und Vorlehen im Desterberg.

¼ an 4 Morgen Acker, Weinberg und Wäste in der Rothstaig.

1½ Brtl. auf der Wanne.

½ an 3½ Brtl. 2 Ruthen im Rappenberg und ½ Brtl. Egart dabei.

Die Kaufs Liebhaber wollen sich an den Güterpfleger Stadtrath Nieß wenden.

Den 28. September 1825.

Tübingen. (Haus- und Güter-Verkauf.) Der Unterzeichnete ist beauftragt, der Weingärtners-Wittwe Maß ihren Theil Haus im Bährhof, so wie ungefehr ½ Morgen Acker an dem sogenannten Schloßle, zunächst dem Königswirth Weimar, zu verkaufen.

Den 26. Sept. 1825.

Stadtrath Kemmler.

Tübingen. (Kleiderkasten feil.) Ein doppelter, tannener, blau angestrichener Kleiderkasten, mit vorzüglich gutem Beschlag und doppeltem französischem Schloß, ist, aber in den nächsten Tagen, zu verkaufen; Ausgeber dieß sagt bei Wem?

Tübingen. (Knochen Mehl.) Bei Unterzeichnetem ist aus ganz frischen Knochen verfertigtes, unverfälschtes Knochen-Mehl zu haben, und wird in großen und kleinen Parthien, 100 Pfund à 2 fl. 12 kr. abgegeben. Geld und Sack werden sich frei erbeten.

Den 22. Septbr. 1825.

Georg Gottlieb Bockmann,
Kammacher.

Tübingen. (Chaise zu verkaufen.) Es hat jemand eine Chaise, welche mit ganz gutem Wagenwerk, neuem Verdeck und Spritzledern versehen, so wie auch mit neuem blauem Tuch ausgepolstert und gelb angestrichen ist, und sowohl ein- als zweispännig gefährt werden könnte, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Kaufsliebhaber können sie täglich in der Beck Noth'schen Scheuer in der Marktgasse ansehen.

Tübingen. (Sopha zu vermietthen.)

Ein schöner Sopha ist zum Vermietthen bestimmt. Ausgeber dieß sagt bei wem?

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preiße.

In Tübingen,

am 30. Septbr. 1825.

Dinkel	1 Schfl.	5fl. — kr.	5fl. 23kr.	5fl. 48kr.
Haber	1 —	2fl. 20kr.	2fl. 40kr.	3fl. — kr.
Kernen	1 Sri.	1fl. — kr.
Haber	1 —	— fl. 20kr.
Roggen	1 —	— fl. 48kr.
Erbsen	1 —	— fl. — kr.
Linsen	1 —	— fl. — kr.
Wicken	1 —	— fl. — kr.
Bohnen	1 —	— fl. 48kr.
Gersten	1 —	— fl. 35kr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch	1 Pfund	7kr.
Rindfleisch	1 —	6kr.
Hammelfleisch	1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	7kr.
— — ohne —	1 —	6kr.
Kalbsteisch	1 —	4kr.

Brod-Laxe.

Kernenbrod	8 —	16kr.
Ruckenbrod	8 —	14kr.
1 Kreuzerweck schwer	10Loth.	2½Qtl.

Anekdoten und Erzählungen.

Der feine Unterschied.

Eine Dame, die vor einer Gerichtsperson ein Paar Zeilen niederschreiben sollte, konnte damit nicht zu Stande kommen. Der Diktirende verlor endlich die Geduld, und bemerkte, Madame scheine im Schreiben eben nicht geübt zu seyn. „O, versetzte sie, das Schreiben geht mir recht gut von der Hand — nur mit dem Buchstaben wil es nicht recht fort.“

Der Aufschluß.

„Lieber Mann, ihr könnt mir doch Aufschluß geben“ — redete ein Kaufmann einen polnischen Juden auf der Leipziger Messe an. „Ey, unterbrach ihn der Jude, ihr denkt wohl, daß ich ein Schlüssel bin, weil ich einen Bart habe.“

